

B E T

Energie. Weiter denken



QUICK-CHECK-KOSTENPRÜFUNG KOSTENBENCHMARK UND BASISJAHROPTIMIERUNG

Wo stehen Sie heute – was muss noch getan werden?

Der BET-Quick-Check erfasst und analysiert alle Schwachstellen und Optimierungspotenziale Ihrer vergangenen Kostenprüfung sowie von zukünftigen Risiken.

- ▶ Modul 1: Benchmark Kostenkürzung
- ▶ Modul 2: Basisjahroptimierung

Mitglieder des „B E T – NETZwerk.Clubs“ erhalten
500,- Euro Ermäßigung.

www.bet-energie.de

B E T



QUICK-CHECK KOSTENPRÜFUNG



WARUM

Die nächsten **Basisjahre 2020/21 - Gas/Strom** kündigen sich an.

Das Zeitfenster für basisjahroptimierende Maßnahmen schließt sich zunehmend, doch es gilt eine Vielzahl von regulatorischen und rechtlichen Sachverhalten zu berücksichtigen, um sich optimal für die Kostenprüfung aufzustellen.

Der **B E T-Quick-Check Kostenprüfung** setzt sich aus zwei Modulen zusammen:

- ▶ Modul 1: Benchmark Kostenkürzung
- ▶ Modul 2: Basisjahroptimierung

Der **B E T-Quick-Check erfasst** und analysiert alle **Schwachstellen** und **Optimierungspotenziale** Ihrer vergangenen Kostenprüfung sowie von zukünftigen Risiken.

- Welche **Kostenkürzungen** sind in der letzten Kostenprüfung angefallen?
- Wie hoch sind die ausgefallen Kürzungen im **Vergleich** zu anderen Unternehmen?
- Welchen **Prüfungsschwerpunkte** stehen für die nächste Kostenprüfung an?
- Welche **Risiken** lassen sich konkret für mein Unternehmen ableiten?
- Welche optimierenden **Maßnahmen** kann ich ergreifen ?



Der Quick-Check liefert Ihnen klare Erkenntnisse über die Risiken und Handlungsoptionen für das nächste Basisjahr.

B E T



QUICK-CHECK KOSTENPRÜFUNG



IHR NUTZEN

Der Quick-Check hilft Ihnen frühzeitig bei der **Identifikation von Risiken** in den anstehenden Kostenprüfungen.

B E T analysiert mittels eigener Kostenprüfungs-Datenbank alle **bisherigen Kürzungen** der 3. Regulierungsperiode im **Vergleich zu anderen Unternehmen**.

B E T identifiziert die „**Schwachstellen**“ sowie **Verbesserungspotenziale** für die nächsten Kostenprüfungen.

Durch **frühzeitige Vorbereitung und Optimierung** der Kostenanträge werden Risiken vermieden und Verbesserungspotenziale gehoben.

Es gibt **keine „bösen Überraschungen“** und Spitzenbelastungen im Basisjahr werden vermieden.

VORGEHEN

Kick-Off (Telefonisch) zur Abstimmung der Schwerpunkte und des Vorgehens

Datenerfassung: Wir erfassen Ihren letzten Kostenantrag, ihren Anhörungs-/Genehmigungsbescheid (sofern vorhanden) sowie ihren Tätigkeitsabschluss 2017/18

Datenanalyse: B E T führt anschließend eine umfassende Datenanalyse und einen Kennzahlenvergleich durch

Auswertung: Ihr Unternehmen wird in die Kostenprüfungs-Datenbank eingeordnet: Wo steht Ihr Unternehmen im Branchenvergleich?

Ergebnisaufbereitung: Abschließend wird ein Ergebnisbericht inklusive der Darstellung der unternehmens-individuellen Daten erstellt sowie Schwachstellen und Optimierungsmaßnahmen werden aufgezeigt

Woche 1*



Woche 2*



Woche 3*



Woche 4*

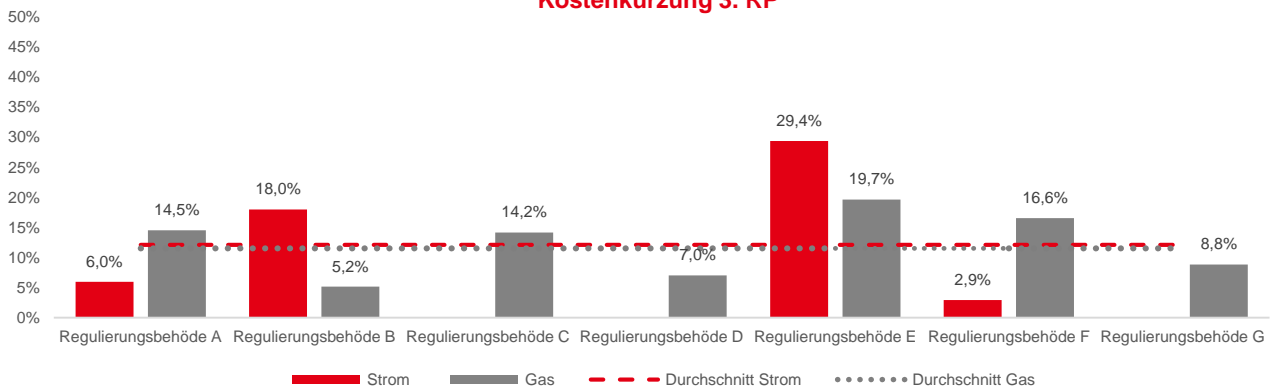
**Voraussichtlicher zeitlicher Aufwand*



QUICK-CHECK KOSTENPRÜFUNG



Quick-Check Kostenprüfung Kostenkürzung 3. RP



Auswertung der Kostenkürzungen für die 3. RP je Regulierungsbehörde

ENDPRODUKT

Sie erhalten von uns einen **individualisierten Ergebnisbericht**:

- Grafiken und Analysen zum Stand der Kostenprüfung aus der 3. Regulierungsperiode in Ihrem Unternehmen
- Auswertungen relevanter Kennzahlen zur anonymisierten Einordnung des Unternehmens im Branchenvergleich
- Konkrete Optimierungsmaßnahmen für die Kostenprüfung der 4. RP

TEILNAHMEKOSTEN

Die Kosten für den Quick-Check Kostenprüfung belaufen sich für beide Module je Sparte auf **3.000,- Euro netto (zzgl. 19 % MwSt.)**.

Mitglieder des „B E T – NETZwerk.Clubs“ erhalten 500,- Euro Ermäßigung.

Die beiden Module (Benchmark Kostenkürzung & Basisjahroptimierung) können auch separat beauftragt werden. Sprechen Sie uns an!

IHRE ANSPRECHPARTNER



Oliver Radtke
Leiter Kompetenzteam
Regulierung

+49 241 47062-412
oliver.radtke@bet-energie.de



Bastiaan Milatz
Projekt-Manager

+49 241 47062-492
bastiaan.milatz@bet-energie.de

B E T

QUICK-CHECK KOSTENPRÜFUNG

AUFTRAGSERTEILUNG QUICK-CHECK KOSTENPRÜFUNG



Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den im Angebot beschriebenen Leistungen beauftragen wir Sie hiermit verbindlich
zum **Quick-Check Kostenprüfung**,
für **3.000,- Euro netto (zzgl. 19 % MwSt.)**
bzw. **2.500,- Euro netto (zzgl. 19 % MwSt.)** für Mitglieder des „B E T – NETZwerk.Clubs“:

Auftraggeber

Vorname/Nachname

Position

E-Mail-Adresse

Firma

Straße + Nr.

Postleitzahl/Stadt

Rechnungsempfänger

(falls von o.g. Adresse abweichend)

Firmierung

Empfänger

Straße + Nr.

PLZ Stadt/Land

Informationen zum Datenschutz bei B E T erhalten Sie auf Anfrage postalisch oder unter:
www.bet-energie.de/datenverarbeitung

Rücksendung bitte an:

Mail: michaela.strunz@bet-energie.de

Datum

Firmenstempel und Unterschrift

IMPRESSUM

B E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH
Alfonsstraße 44 | D-52070 Aachen | info@bet-energie.de
Geschäftsführer: Dr. Alexander Kox | Dr. Olaf Unruh
Sitz der Gesellschaft: Aachen | Handelsregister: HRB 5731

KONTOVERBINDUNGEN

Aachener Bank | IBAN DE19 3906 0180 0126 2450 17 | BIC GENODED1AAC
Sparkasse Leipzig | IBAN DE88 8605 5592 1142 8255 62 | BIC WELEDE8LXXX
Sparkasse Aachen | IBAN DE97 3905 0000 0001 0003 63 | BIC AACSDE33XXX

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Angebote über Leistungen der BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH (nachstehend „BET“ genannt). Sie sind jedoch nachrangig zu konkreteren und ggfs. individuell formulierten Vereinbarungen der Parteien. Hierzu zählen insbesondere (Rahmen-) Beratungsverträge und die hierunter getätigten Einzelabrufe.
2. Andere als die in Abs. 1 aufgeführten Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn BET ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Das gilt auch für Einzelabrufe.
3. Einzelabrufe aus Beratungsverträgen können nur durch den Auftraggeber selbst erfolgen. Auch konzernverbundene Unternehmen des Auftraggebers sind nicht zum Einzelabruf berechtigt.

2 Verschwiegenheitspflicht

1. BET und der Auftraggeber verpflichten sich wechselseitig, über alle den jeweiligen Vertragspartner betreffende Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gelangen. Das gilt nicht, wenn die jeweils andere Seite der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
2. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten erhalten hat bzw. erhält, die bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung allgemein bekannt wurden.
3. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch dann nicht, wenn die betroffene Partei durch Gesetz oder Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts zur Auskunft verpflichtet ist.

3 Leistungen der BET

1. BET führt die vertraglich geschuldeten Leistungen wie zwischen den Parteien vereinbart aus.
2. Eine rechtliche oder steuerliche Beratung erfolgt nicht. Soweit die BET zu diesen Themen im Ausnahmefall Äußerungen abgibt, sind diese als unverbindliche Einschätzungen zu verstehen, welche der Überprüfung durch entsprechend ausgebildete rechtliche oder steuerliche Berater bedürfen.
3. In bestimmten Fällen verwendet BET Berechnungshilfen in Form von Berechnungstabellen, die auf Microsoft Excel o.ä. aufbauen (im Folgenden „Tools“). BET nutzt diese Tools zur Erledigung der vom Auftraggeber gestellten Aufgaben. Nur für diese Aufgaben werden die Tools von BET mit konkreten Werten versehen und ggfs. angepasst. Eine Übermittlung der Tools an den Auftraggeber ist nicht geschuldet. Sofern dies vertraglich vereinbart wurde oder BET dies nach eigenem Ermessen für zweckdienlich hält, kann es während der Vertragsdurchführung jedoch zu einer Übermittlung an den Auftraggeber kommen. BET stellt es dem Auftraggeber in solchen Fällen frei, die Tools auch in eigener Verantwortung für weitere Aufgaben zu verwenden. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, die Tools nicht an Dritte weiter zu geben.
4. Die Verantwortung von BET für die Verwendung der Tools endet in jedem Fall mit Erledigung der vom Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung gestellten Aufgaben. Weder eine mögliche Überlassung noch die nachfolgende Verwendung der Tools durch den Auftraggeber ist Bestandteil der vertraglichen Leistung von BET. Es ist auch allein Sache des Auftraggebers, zu prüfen, ob die Tools für die weiteren Aufgaben geeignet sind und korrekte Ergebnisse erzeugen. Auch die korrekte Bedienung obliegt dem Auftraggeber. BET ist jedoch gern bereit, auf Anfrage eine Prüfung von Ergebnissen durchzuführen, die mit den Tools erzielt wurden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn die Tools zur Vorbereitung von Entscheidungen mit erheblicher Tragweite verwendet werden.
5. Die Tools sind nicht mit Schutzmaßnahmen versehen, welche eine unsachgemäße Bedienung oder eine (versehentliche) Änderung der Tools verhindern. BET weist darüber hinaus darauf hin, dass die Tools nicht von Dritten geprüft oder nach Normen zertifiziert sind, wie sie z.B. für bestimmte Software wie Buchhaltungsprogramme bestehen.
6. BET wird die Tools nach Beendigung des jeweiligen (Einzel-) Auftrags nicht mehr auf Aktualität prüfen. Das gilt insbesondere für Änderungen an rechtlichen Vorschriften, die in die Erstellung der Tools eingeflossen sind. Auch dies obliegt dem Auftraggeber.
7. Zur Verwendung der Tools ist Microsoft Excel und ggfs. weitere Software erforderlich (nachstehend „Dritt-Software“). Die Dritt-Software und ihre Funktionalität sind Gegenstand separater Lizenzverträge, die der Auftraggeber mit Dritten schließt. Für Fehler der Dritt-Software ist BET nicht verantwortlich.

4 Werkleistungen

1. Einen bestimmten Erfolg schuldet BET nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Ziff. 4.
2. BET führt die Werkleistungen bis zum hierfür vereinbarten Zeitpunkt aus und legt sie dem Auftraggeber zur Abnahme vor. Der Auftraggeber erteilt die Abnahme innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist und, wenn eine solche nicht geregelt ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
3. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme. Ziff. 4 Abs. 3 S. 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche. Diese verjähren nach der Regelung in Ziff. 6 Abs. 5.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts.

5 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass BET die zur Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr alle Informationen erteilt werden und sie auch von allen sonstigen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die ihre Leistungen berühren. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der BET bekannt werden.

6 Haftung

1. BET haftet bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz und bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet BET im Übrigen nur bei Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags gerade ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. BET haftet im Fall von Abs. 2 nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare und sonstige Folgeschäden und Ansprüche Dritter. Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter werden von der Haftungsbeschränkung nach S. 1 nicht erfasst. Die Haftungsbeschränkung nach S. 1 gilt außerdem nicht, wenn und soweit die dort beschriebenen Schäden bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren.
4. Im Fall von Abs. 2 ist der Betrag des Schadensersatzes sowie des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen je Schadensfall auf EUR 2.000.000,00 beschränkt.
5. Im Fall von Abs. 2 beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus vorvertraglichem Schuldverhältnis und aus vertraglicher Gewährleistung 12 Monate. Für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Gewährleistung beginnt die Frist mit der Abnahme zu laufen. Wird die Abnahme vom Auftraggeber nicht erteilt, obwohl BET hierauf einen Anspruch hat, so beginnt die Frist mit vollständiger Zahlung der Vergütung zu laufen, die BET für die betroffene Leistung verlangen kann.

7 Weitergabe von Ergebnissen an Dritte

1. Der Auftraggeber darf die Ergebnisse aller von BET erbrachten Leistungen nur für eigene betriebliche Zwecke verwenden. Dies gilt sowohl für Leistungen, die in verkörperter Form z.B. auf Papier übergeben oder elektronisch übermittelt werden als auch für sonstige Aussagen und Informationen, auch wenn diese nur mündlich getätigt werden (im Folgenden „Ergebnisse“).
2. Die Weitergabe von Ergebnissen an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung von BET zulässig. Das gilt auch für die Weitergabe an Unternehmen, mit denen der Auftraggeber gesellschaftsrechtlich verbunden ist. Art und Umfang der Beteiligung sind hierbei unerheblich.
3. Abs. 2 gilt für Veröffentlichungen von Ergebnissen entsprechend. Stimmt BET der Veröffentlichung zu, so ist BET in der Veröffentlichung an geeigneter Stelle zu nennen.
4. Auch im Fall einer zulässigen Weitergabe an Dritte erbringt BET die vertraglichen Leistungen allein für den Auftraggeber. Die Dritten können von der BET weder Leistungen nach dem Vertrag beanspruchen, noch entfaltet dieser Vertrag hinsichtlich der geschuldeten Leistungen Schutzwirkung zu ihren Gunsten.
5. Abweichend von den Regelungen dieser AGB ist die Weitergabe von Ergebnissen erlaubt, wenn der Auftraggeber hierzu gesetzlich oder aufgrund unanfechtbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung verpflichtet ist. Der Auftraggeber wird BET unverzüglich über das Entstehen einer solchen Pflicht informieren.

8 Schutzrechte

1. Die von BET erbrachten Leistungen können Gegenstand gesetzlicher Schutzrechte sein (nachstehend „geschütztes Ergebnis“). Zu diesen Schutzrechten zählt insbesondere das Urheberrecht.
2. An geschützten Ergebnissen räumt BET dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt. Es erlaubt die Vervielfältigung und Bearbeitung der geschützten Ergebnisse, jedoch nicht deren Veröffentlichung oder Verbreitung. Die Regelungen aus Ziff. 7 bleiben auch im Übrigen unberührt.
3. Das Nutzungsrecht an dem geschützten Ergebnis entsteht jeweils mit vollständiger Bezahlung der hierfür anfallenden vertraglichen Vergütung. Zuvor ist die Verwendung des geschützten Ergebnisses nur für die Zwecke der Fertigstellung der Arbeiten an dem Projekt zulässig.

9 Vergütung

1. Der Auftraggeber schuldet die vertraglich vereinbarte Vergütung. Sämtliche Preisangaben der BET sind exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen.
2. BET ist berechtigt, für werkvertragliche Leistungen angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
3. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig.

10 Beendigung des Vertrages

1. Haben die vertraglichen Leistungen dienstvertraglichen Charakter, so kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Das Recht zur Kündigung aus Abs. 1 gilt sowohl für Rahmenverträge als auch für hierunter erteilte Einzelaufträge. Wird nur der Rahmenvertrag gekündigt, so bleiben bereits erteilte Einzelaufträge von der Kündigung unberührt.
3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
4. Die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen sind nach den Regelungen des Vertrags zu vergüten.
5. Für werkvertragliche Leistungen gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 4 ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

11 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

1. BET hat das Recht, die während des Vertrags erlangten Informationen als Teil ihrer Akten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung der Leistungserbringung für den Auftrag aufzubewahren. Für Rahmenverträge ist das Ende der Leistungserbringung für den jeweiligen Einzelauftrag maßgeblich.
2. Nach Ablauf dieser Frist hat BET auf Anforderung des Auftraggebers die dann noch vorhandenen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Soweit Informationen in ihren EDV-Systemen gespeichert sind, müssen sie nur gelöscht werden, wenn keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen und die Löschung ohne spürbaren Zeitaufwand vorgenommen werden kann.

12 Schlussbestimmungen

1. Das gesamte Rechtsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Aachen, Deutschland.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch den Auftraggeber und BET. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
4. Falls einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.